

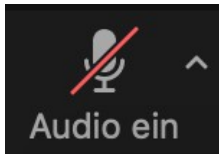
Bleibeperspektiven für Geduldete II

23.06.2026

Aus der Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- Meldung entweder per Handzeichen oder ein * in den Chat tippen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

In dieser Präsentation wird die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrats Niedersachsen wiedergegeben.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe stellt die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich dar. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch die GEAS-Reform wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Referent:innen: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing

Moderation: Zahra Lessan

AZG
Arbeitsmarktzugang
für Geflüchtete

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

02.06.2026 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren, GEAS-Reform und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

04.06.2026 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt und GEAS-Reform
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

09.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Ausbildungsaufenthaltserteilung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

23.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

25.06.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Erteilung von Aufenthaltstiteln nach
 - § 104c AufenthG Chancenaufenthaltsrecht
 - § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche
 - § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration

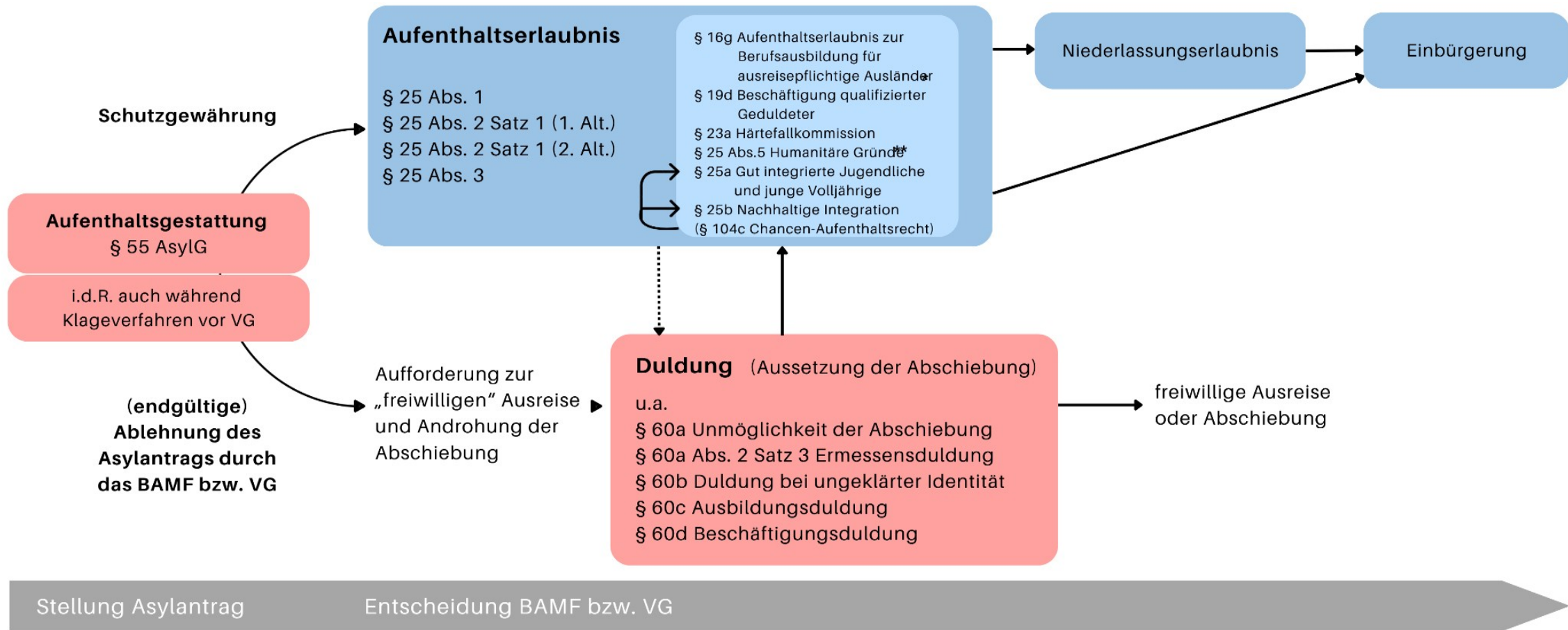
Zeit für Fragen

- § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen
- § 23a AufenthG in Härtefällen

Zeit für Fragen

- Ausgewählte Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



rot:
AsylbLG/ SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
* : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.
**: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor*innengruppe 2026. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- **Sicherung des Lebensunterhalts**
- **Identitätsklärung** und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
- **Kein bestehendes Ausweisungsinteresse**
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
- Erfüllung der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG
- Einreise über Visumsverfahren → **Ausnahmen** u.a. bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln, Unzumutbarkeit oder wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind
- Versagung, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

§ 10 Abs. 3 AufenthG

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden.

[...]

Satz 1 findet auf einen **vor dem 29. März 2023 eingereisten** Ausländer keine Anwendung, wenn dieser seinen Asylantrag zurückgenommen hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den **§§ 18a, 18b** oder **§ 19c Absatz 2** erfüllt sind; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“

Abschnitt 5 umfasst § 22 bis inkl. § 26 AufenthG

Auch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

Einmalige Stichtagsregelung; Antragstellung **bis 30.12.2025**

- **soll** erteilt werden, wenn die stamm-berechtigte Person
 - rechtlich geduldet ist
 - sich **am 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat
 - sich zur FDGO bekennt
- alle Aufenthaltszeiten zählen:
Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis
(Erlass in NDS vom 30.12.2022: GÜB u. Ausländerbehördliche Bescheinigung)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern** sowie volljährigen Kindern, die bei Einreise minderjährig waren, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt, auch wenn sie sich noch nicht fünf Jahre in Deutschland aufhalten.
Wenn keine höhere Strafe und Bekenntnis zur FDGO
- Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden (Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt)
(Erlass NDS, 30.12.2022 : Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der Antragsteller:innen auszuüben!)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

- **Wird für 18 Monate erteilt**, keine Verlängerung der AE möglich. Wenn Antragstellung auf § 25a/b vor Ablauf der 18 Monate
➡ Fiktionsbescheinigung (Anwendungshinweise BMI vom April 2024)
- **Anschließend** oder währenddessen kann AE nur nach **§ 25a** oder **§ 25b** AufenthG erteilt werden
- Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AvwV-AufenthG, werden die AEs mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

- **Zeiten** mit Duldung nach **§ 60b** AufenthG **werden angerechnet**
- Antragsteller*innen sind bei Antragstellung auf Voraussetzungen nach § 25a bzw. 25b AufenthG hinzuweisen.
- Keine Einbürgerung aus AE nach § 104c AufenthG möglich (aber die Zeiten sind relevant)
- Familiennachzug ist nicht möglich
- Wenn Erteilung im Anschluss an AE nach § 104c AufenthG:
AE nach §§ 25a oder 25b kann auch erteilt werden, **wenn Identität** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) **auf zumutbare Weise nicht geklärt werden kann.**

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Ausschlussgründe:

- **Verurteilung zu Strafe**
Strafen von bis zu **50 Tagessätzen** bzw. **90 Tagessätzen** bei Verstoß gegen AufenthG oder AsylG sowie Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben **außer Betracht**.
- „**wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und **dadurch seine Abschiebung verhindert**“ (NDS Erlass: Zeitpunkt der Bescheidung wichtig!)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

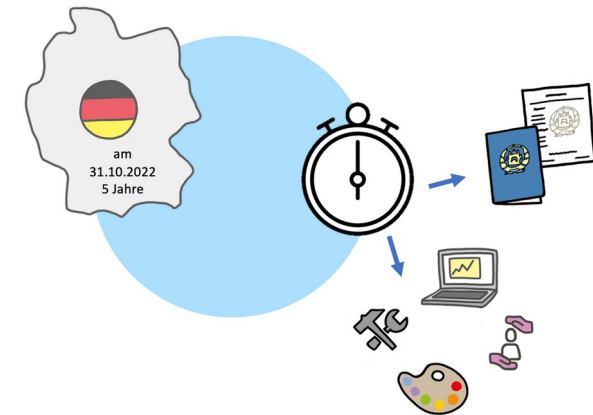
Ausschlussgrund Identitätstäuschung:

- „Der Ausschlussgrund soll nicht die Möglichkeit konterkarieren die Identität während der 18 Monate zu klären. Sofern die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass über die Identität getäuscht worden ist, führt die Erkenntnis nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis. Die „Ehrlichmachung“ soll sich nicht nachteilig auf die Antragsteller*innen auswirken.“ (BMI-Anwendungshinweise, April 2024)

Frage I

Wie viele Menschen besaßen im **Dezember 2025** eine **Fiktionsbescheinigung**, die zuvor eine AE nach § 104c AufenthG hatten?

- A) 8.141 Personen
- B) 18.141 Personen
- C) 28.141 Personen
- D) 38.141 Personen

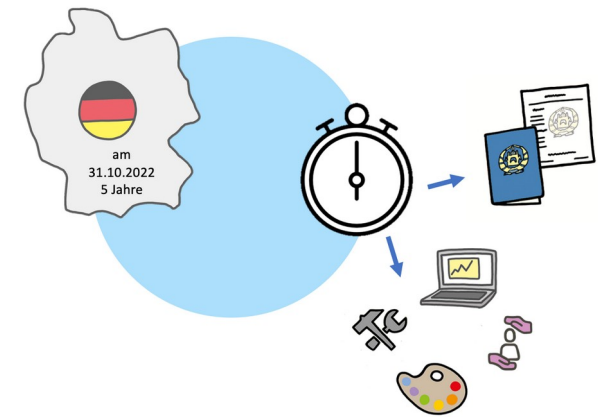


Chancenaufenthaltsrecht

Frage I

Wie viele Menschen besaßen im **November 2025** eine **Fiktionsbescheinigung**, die zuvor eine AE nach § 104c AufenthG hatten?

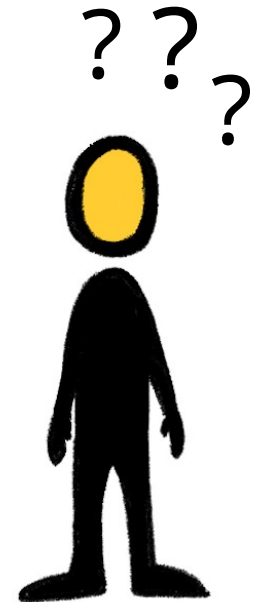
- A) 8.141 Personen
- B) 18.141 Personen
- C) **28.141 Personen**
- D) 38.141 Personen



Chancenaufenthaltsrecht

Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644

Zeit für Fragen



§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet **oder** mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens **3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
- Antrag muss **zwischen dem 14. und dem 27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- **12 Monate Vorduldungszeit, wenn** man nicht aus einer AE nach § 104c AufenthG eine AE nach § 25a AufenthG beantragt



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich.

Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.

- **Für Ehe- und Lebenspartner*innen sowie eigenen Kinder ist eine Erteilung ebenfalls möglich.**

[Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 20.01.2025](#)

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Ausschlussgründe:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur FDGO bekennt
- Vorsätzliche eigene Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?

- A) ca. 22.008 Personen
- B) ca. 32.008 Personen
- C) ca. 42.008 Personen
- D) ca. 52.008 Personen



**Bleiberecht für gut
integrierte Jugendliche
nach § 25a AufenthG**

Antwort zu Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?

A) ca. 22.008 Personen

B) ca. 32.008 Personen

C) ca. 42.008 Personen

D) ca. 52.008 Personen



**Bleiberecht für gut
integrierte Jugendliche
nach § 25a AufenthG**

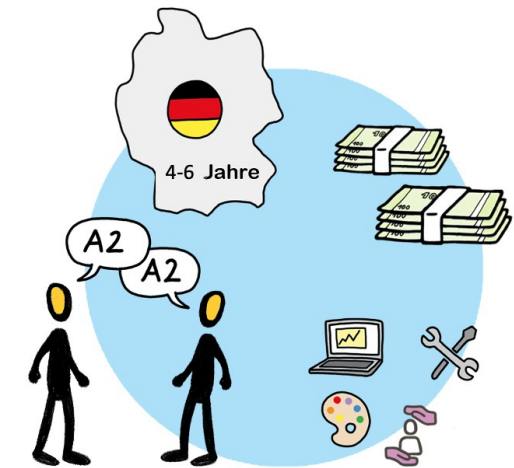
Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel **6 Jahre Voraufenthalt** als Einzelperson
- in der Regel **4 Jahre Voraufenthalt**, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende **Lebensunterhaltssicherung** oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern
- zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein



Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG

[Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 20.01.2025](#)

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

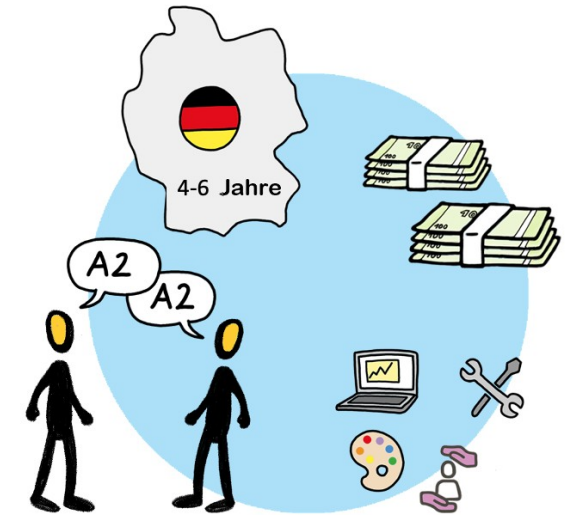
Ausschlussgründe:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

Frage III

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

- A) 34.932 Personen
- B) 64.932 Personen
- C) 84.932 Personen
- D) 104.932 Personen

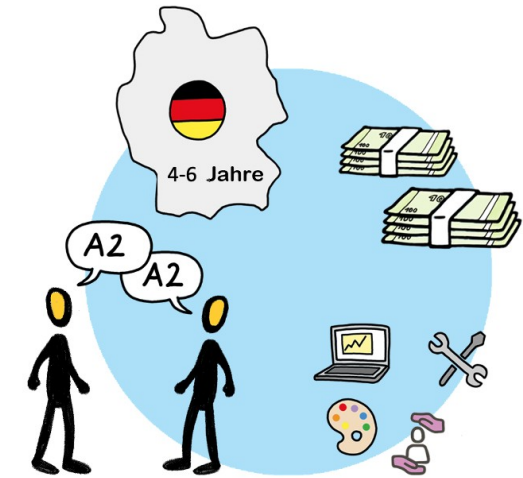


**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Antwort zu Frage III

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

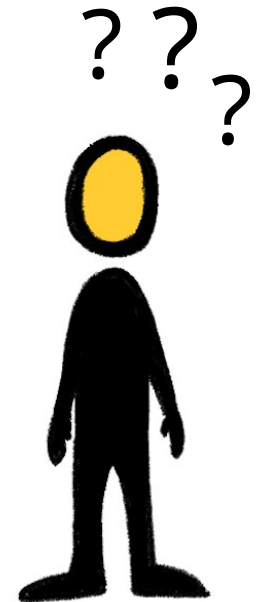
- A) 34.932 Personen
- B) 64.932 Personen**
- C) 84.932 Personen
- D) 104.932 Personen



**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644

Zeit für Fragen



§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ **Kann erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg**

≠ Abschiebung!

→ z.B. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, Krankheit, unverschuldete Passlosigkeit

- **Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis** (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)



**Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ Aufenthaltserlaubnis **sol**l erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 01.01.2023

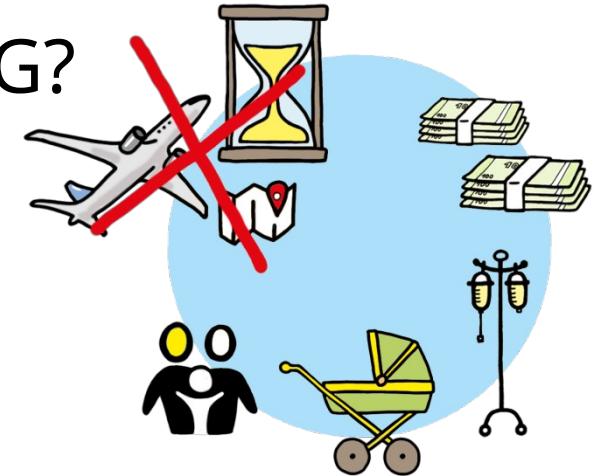
Ausschlussgründe:

- Asylantrag als „**offensichtlich unbegründet**“



Frage IV

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



- A) ca. 22.724 Personen
- B) ca. 32.724 Personen
- C) ca. 42.724 Personen
- D) ca. 52.724 Personen

Antwort zu Frage IV

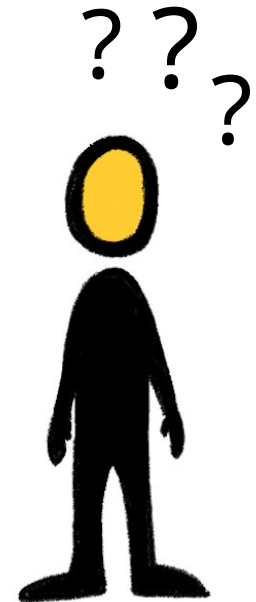
Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



- A) 22.724 Personen
- B) 32.724 Personen
- C) 42.724 Personen
- D) 52.724 Personen**

Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644

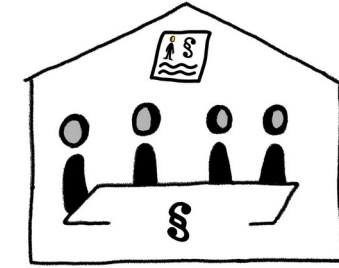
Zeit für Fragen



§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

- Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer*innen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.
- Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** i.d.R. in Form von Integrationsleistungen vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.
- Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.



Härtefallkommission



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

→ **Darf erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
- in Niedersachsen gilt: **mindestens 18 Monate Voraufenthalt** in Deutschland

Ausschluss:

- Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
- **„Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“** (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 6 Monaten oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 1 Jahr)
- **Termin zur Abschiebung steht fest**
- **Abschiebehaft wurde angeordnet**
- **laufendes Dublin-Verfahren**; Drittstaatsverfahren hingegen ist **kein Ausschlusskriterium**

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Ablauf:

Prüfung von Nichtannahmegründen durch den/die Vorsitzende(n)
Chancenaufenthaltsrecht



Prüfung durch das Vorprüfungsgremium



Die Härtefallkommission gibt (k)eine Empfehlung zur Erteilung der
Aufenthaltserlaubnis



Das Innenministerium folgt der Empfehlung (nicht)

Literatur zum Härtefallverfahren

- Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem AufenthG vom 6. August 2006
- Die Härtefallkommission in Niedersachsen – Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.; Stand Dezember 2021:
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/04/Arbeitshilfe-Eingaben-an-Nds.-Haertefallkommission-Dezember-2021.pdf>
- Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 AufenthG; RdErl. d. MI v. 13.04.2022:
https://www.mi.niedersachsen.de/download/183048/2022-04-13_MI-Erl._Haertefalldurchfuehrungserlass_2022.pdf
- [Leitfaden für einen Härtefallantrag in Niedersachsen im Dezember 2013:](https://www.nds-fluerat.org/12506/zeitschrift/leitfaden-fuer-einen-haertefallantrag-in-niedersachsen/)
<https://www.nds-fluerat.org/12506/zeitschrift/leitfaden-fuer-einen-haertefallantrag-in-niedersachsen/>

Frage V

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

- A) 9.282 Personen
- B) 19.282 Personen
- C) 29.282 Personen
- D) 39.282 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Frage V

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

A) 9.282 Personen

B) 19.282 Personen

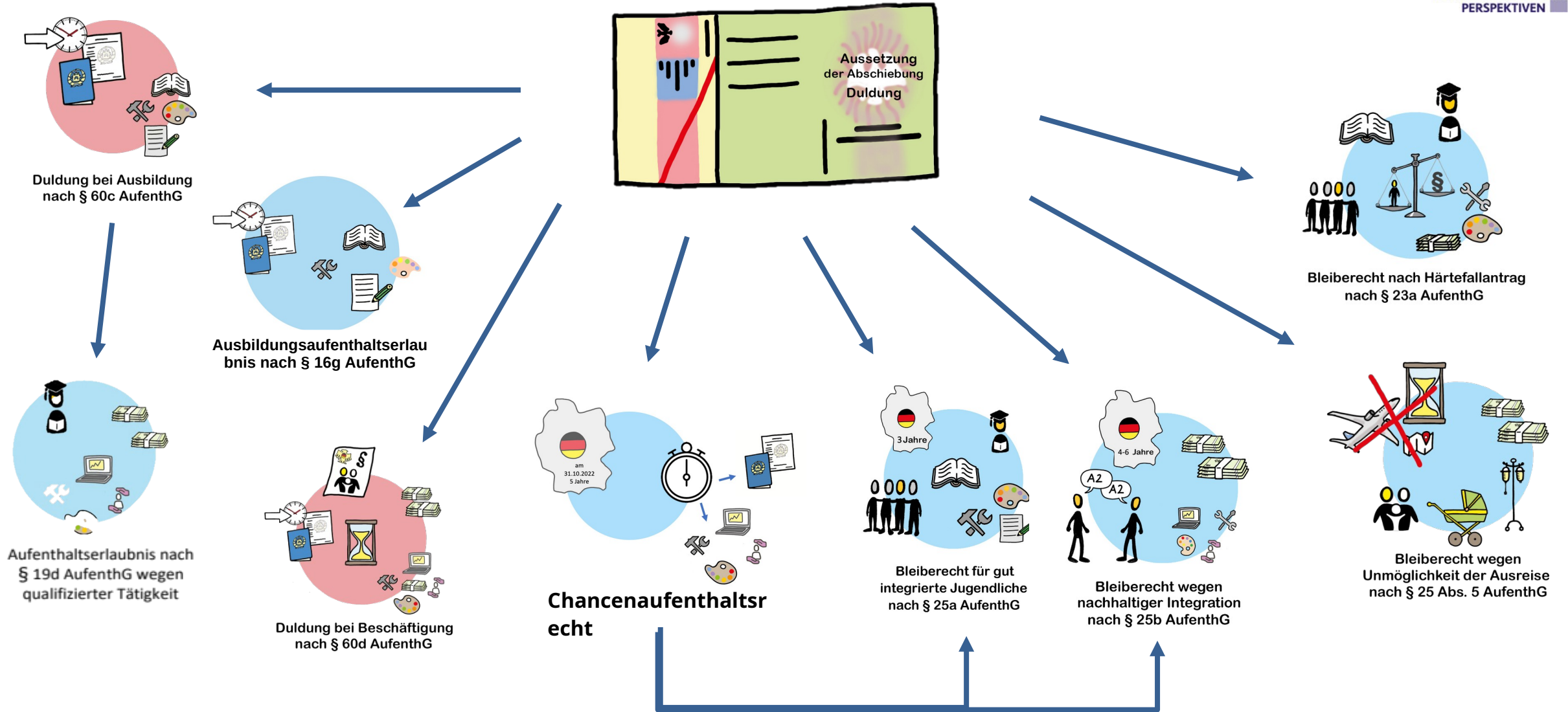
C) 29.282 Personen

D) 39.282 Personen

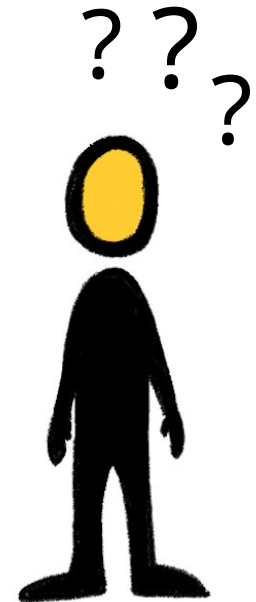


Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644



Zeit für Fragen



„Spurwechsel“ I

Bei **Rücknahme** des **Asylantrags** ist Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich nach

§ 18a

§ 18b und

§ 19c Abs. 2

wenn **Einreise vor dem 29.03.2023** erfolgte

Visum nicht erforderlich

„Spurwechsel“ II

Der Asylantrag muss spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen worden sein.

Nach Antragstellung und zwischenzeitlich negativem BAMF-Bescheid: ABH soll sicherstellen, dass bis zur Bescheidung nicht abgeschoben wird.

Bei §§ 18a/b Niederlassungserlaubnis nach drei oder zwei Jahren (bei inländischer Ausbildung/Studium) möglich (§ 18c).

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG I

Zielgruppe: Hochschulabsolvent*innen aus dem Nicht-EU-Ausland.

Beschäftigung muss der **Qualifikation** entsprechen.

Einkommensgrenzen erheblich abgesenkt.

Blaue Karte EU kann auch an Personen mit **internationalem Schutz** (Asyl, GFK, subsidiärer Schutz) erteilt werden (§ 19f Abs. 2 AufenthG).

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG II

Keine **Zustimmung** der Agentur für Arbeit erforderlich.

Mobilität innerhalb der EU ist vereinfacht.

Niederlassungserlaubnis nach drei oder zwei Jahren (bei inländischer Ausbildung/Studium) möglich (§ 18c).

Allgemeine Grundsätze §§ 5,18 AufenthG

Neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen müssen auch die allgemeinen **Grundsätze** und die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt sein:

- Passvorlage
- Lebensunterhaltssicherung
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt
- Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Berufsausübserlaubnis erteilt

Chancenkarte zur Jobsuche I

Voraussetzungen:

1. Bei vorliegender Anerkennung der ausländischen Qualifikation:
 - Keine weiteren Voraussetzungen
2. Bei fehlender Anerkennung der ausländischen Qualifikation müssen vorliegen:
 - Ausländischer Hochschul- oder Berufsabschluss, der im Herkunftsland anerkannt ist
 - Deutschkenntnisse auf A1-Niveau oder Englischkenntnisse auf B2-Niveau (GER)

Chancenkarte zur Jobsuche II

Voraussetzungen:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2. kann man Punkte sammeln für:

- Anerkennung der Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, etc.
 - Man braucht mindestens sechs Punkte
 - Erteilung Chancenkarte in beiden Modellen für ein Jahr bei **Lebensunterhaltssicherung**
 - Probearbeit oder Nebenbeschäftigungen möglich
 - Wenn nach einem Jahr keine Aufenthaltserlaubnis nach FKEG, aber Angebot für qualifizierte Beschäftigung
- ➡ Verlängerung der Chancenkarte um zwei Jahre möglich

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> →
Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu
 - [§ 25a AufenthG](#)
 - [§ 25b AufenthG](#)
 - [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)
- Alle Links hier:
<https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#wib-wege-ins-bleiberecht>
- Zum Härtefallantrag:
<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/hartefallkommission/haertefallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html>

A large crowd of people is visible in the background, overlaid with a semi-transparent red rectangle. The text "Vielen Dank!" is written in a large, bold, white sans-serif font across the center of the rectangle.

Vielen Dank!